

Statuten des Liberalen Frutigen



1. Kapitel: Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Liberales Frutigen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frutigen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt, politisch interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern von Frutigen eine Plattform zu bieten, um:

- a. möglichst viele anzuregen, am politischen Geschehen in der Gemeinde Frutigen teilzunehmen und mitzuwirken;
- b. durch Information und die Organisation von Informationsaustauschen die Mitarbeit aller Bevölkerungskreise am demokratischen Entscheidungsprozess zu fördern; und
- c. politische Anliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

² Das Liberale Frutigen kann mit gleich gesinnten politischen Parteien auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene zusammenarbeiten.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

¹ Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die in Frutigen stimm- und wahlberechtigt ist und keiner politischen Partei angehört, die sich an kommunalen Wahlen in Frutigen beteiligt.

² Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die das 16. Altersjahr vollendet hat und keiner politischen Partei angehört, die sich an kommunalen Wahlen in Frutigen beteiligt.

³ Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahrs erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

² Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu.

³ Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

⁴ Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

3. Kapitel: Vereinsjahr, Mittel und Verbindlichkeiten

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.

² Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

³ Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs.

Art. 9 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 10 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

4. Kapitel: Organisation und Zuständigkeiten

1. Abschnitt: Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

2. Abschnitt: Vereinsversammlung

Art. 12 Einberufung der Vereinsversammlung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahrs einberufen.

² Der Vorstand oder mindestens zehn Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten ab Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt auf schriftlichem oder elektronischem Weg spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Dabei sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich bis fünf Tage vor dem Versammlungstag beim Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 13 Vorsitz

¹ Den Vorsitz in der Vereinsversammlung hat der Präsident oder die Präsidentin und bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

² Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 15 Verhandlungsgegenstände

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16 Stimmrecht

Jedes anwesende Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

² Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 18 Aufgaben der Vereinsversammlung

¹ Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d. Genehmigung des Budgets;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, und Wahl der Revisoren;
- g. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- h. Änderung der Vereinsstatuten;
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- j. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz vorbehalten sind;
- k. Beschlussfassung über die dauerhafte Zusammenarbeit mit anderen politischen Parteien.

3. Abschnitt: Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin respektive einem Co-Präsidium;
- b. dem Kassier oder der Kassierin; und
- c. mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

² Gemeinderatsmitglieder haben Einsitz mit Stimme.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 20 Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 21 Vorstandssitzung

¹ Der Vorstand hält so oft es die Geschäfte erfordern eine Vorstandssitzung ab.

² Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

³ Über die behandelten Geschäfte ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

³ Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 23 Verhandlungsgegenstände

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 24 Zuständigkeit

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c. Einberufung der Vereinsversammlung;
- d. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung;
- e. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- f. Reglemente;
- g. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- h. Einsetzen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen;

- i. Nominierung von Kandidierenden für den Gemeinderat;
- j. Nominierung von Kandidaten für lokale Ämter;
- k. Nominierung von Mitgliedern für Kommissionen der Gemeinde;
- l. Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde.

Art. 25 Vertretung des Vereins gegenüber Dritten

¹ Der Präsident oder die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien.

² In finanziellen Angelegenheiten führen der Kassier oder die Kassierin und der Präsident oder die Präsidentin Einzelunterschrift.

4. Abschnitt: Rechnungsrevisoren

Art. 26

¹ Jährlich werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt.

² Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind wiederwählbar.

³ Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Vereinsauflösung und Fusion

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

² Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 2.

³ Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

Art. 28 Liquidation

¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

² Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 29 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 19. April 2023 genehmigt worden.

Frutigen, 19. April 2023

Präsident:



Co-Vizepräsidentin:

